

Gemeinde Breklum

Bebauungsplan Nr. 33

"Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum - Struckum"

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, September 2023)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Breklum-Bosbüll und umfasst die Flurstücke 580, 581, Teile von 582 und 720 der Gemarkung Breklum, Flur 6. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße B5/ Husumer Straße, im Süden schließt das Plangebiet an den Fehsholmer Weg/ Gemeindegrenze zu Struckum. Im Osten grenzen die Flächen einer Hofstelle mit Pferdehaltung samt Weideland und im Norden die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke Brückenstraße an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,72 ha.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinden Breklum und Struckum verfügen jeweils über Feuerwehrgerätehäuser, die nicht mehr den heutigen Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse entsprechen. Die heutigen Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus mit Fahrzeughalle (6 Stellplätze), Schulungsraum, Sanitärräumen, Werkstätten etc. sind so anspruchsvoll, dass eine Gemeinde mit dem Bau eines Feuerwehrgerätehauses schnell an ihre Leistungsgrenze gelangt.

Die Gemeinden Breklum und Struckum grenzen mit ihren Ortslagen unmittelbar aneinander, so dass gute Voraussetzungen für die gemeindeübergreifende Sicherung des Brandschutzes gegeben sind. Daher haben die beiden Gemeinden nach etlichen Abstimmungs-gesprächen mit den Gemeindefeuerwehren vereinbart, einen gemeinsamen Feuerwehrstandort zu errichten. Die Erweiterung eines der Bestandsgebäude ist aufgrund der gegebenen Bebauungsstruktur nicht möglich. Zudem erfordern einsatztaktische Überlegungen die Auswahl eines zentralen Standorts.

Der vorgesehene Standort liegt an der südlichen Grenze der Ortslage Breklum-Borsbüll. Das Grundstück grenzt direkt an die Gemeindegrenze zu Struckum.

Vornehmlich wegen dieser einsatztaktischen Gründe haben sich die Gemeinden für den Standort „Fehsholmer Weg“ mit direkter Anbindung an die B5 und daher guter Erreichbarkeit aller Ortsteile entschieden.

Der vorgesehene Standort befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Somit ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage die verbindliche Überplanung der Fläche erforderlich; hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP als Sonstiges Sondergebiet Reitsport dargestellt. Daher wird parallel die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

3. Entwicklung der Planung

3.1. Landesplanung

Die Planungsabsicht wurde im Vorwege bereits mit dem Innenministerium (IV62 und IV52) sowie dem Kreis Nordfriesland vorabgestimmt.

Nach den ersten Abstimmungen stehen dem Standort aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wurde seitens der Behörden betont, dass die offene Struktur und die Zäsur zwischen den Dörfern Breklum und Struckum erhalten bleiben soll. Weitere bauliche Entwicklungen in der gegebenen Freiraumzäsur sollten nicht erfolgen.

Nach dem Landesentwicklungsplan sind unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten die Grundsätze einer geordneten und verträglichen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Demnach sind die Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und neue Bauflächen an vorhandene Strukturen anzuschließen. Deshalb wird auf das Erfordernis einer Prüfung alternativer Standorte nach städtebaulichen Kriterien verwiesen.

3.2. Standortprüfung

Im Rahmen der Standortsuche (vgl. Begründung zur 28. Änderung FNP) wurden verschiedene Alternativen bedacht, aber letztendlich verworfen.

Geprüft wurden zwei Standorte nördlich der Dreisdorfer Straße, zwei Standorte am Maa-deweg und drei Standorte an der Husumer Straße / B5. Eine detaillierte Darstellung der Standortalternativen erfolgte im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

Einsatztechnische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Wahl des Standorts für ein gemeinsames Feuerwehrhaus. Damit die Erreichbarkeit aller Ortsteile in der Fläche in den geforderten Einsatzfristen gewährleistet ist, muss der Standort möglichst zentral liegen. Der gewählte Standort bietet das Potential, die Distanz zu den Siedlungsschwerpunkten möglichst gering zu halten.

Die ausgewählte Fläche schließt an die Bebauung am südöstlichen Ortsrand (Brückenstraße, Mühlenberg) von Breklum an und stellt daher eine verträgliche Arrondierung des Siedlungskörpers dar. Seitens der Landesplanung und des Kreises wurde darauf hingewiesen, dass die Freiraumzäsur zwischen den Gemeinden Breklum und Struckum grundsätzlich erhalten werden soll. Mit der Schaffung bedarfsgerechter Einrichtungen des Brandschutzes ist ein gewichtiges öffentliches Interesse gegeben und somit ein Ausgreifen des Feuerwehrstandorts in die Freiraumzäsur als vertretbar anzusehen, zumal entlang der Straße Mühlenberg bereits Bebauung vorhanden ist.

Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. In der Gemeinde Breklum und auch in der Gemeinde Struckum wird der Brandschutz durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Jede Gemeinde unterhält das erforderliche Feuerwehrgerätehaus als gemeindliche Einrichtung, zukünftig wird es sich um eine gemeindeübergreifende Einrichtung handeln. Diese Aufga-

benzuweisung setzt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in zentraler Lage der zu schützenden Wohnbebauung, der Gewerbebetriebe und Infrastrukturen voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird. Damit wird auch dem städtebaulichen Belang, der Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Rechnung getragen.

Aufgrund der dargelegten Argumente bietet einzig der von den Gemeinden anvisierte Vorhabensstandort die Voraussetzungen für den Bau des neuen gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

4. Planungskonzept/ Planungsinhalte

Das auf dem Standort vorgesehene Gebäude soll Sitz der Gemeindewehr Breklum, der Gemeindewehr Struckum, der Jugendfeuerwehr Struckum und des Feuerwehrmusikzugs werden. Die Feuerwehr Breklum hat 65 Mitglieder, in der Feuerwehr Struckum sind 44 Mitglieder und die Jugendfeuerwehr umfasst 25 Mitglieder.

Das Raumprogramm sieht eine Fahrzeughalle (6 Stellplätze), Sanitärtrakt, Werkstätten, Lager, einen unterteilbaren Schulungsraum, Büroraum, einen Raum für die Jugendfeuerwehr und einen Übungsraum für den Musikzug vor. Zur Unterbringung der Vielzahl an Funktionsräumen ist der östliche Gebäudetrakt zweigeschossig vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes für die anfahrenden Privat-PKW soll über den Fehsholmer Weg erfolgen. Die notwendigen Stellplätze sind im Osten und Norden des Geländes vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung für die Einsatzfahrzeuge erfolgt direkt über eine neu zu schaffende Zufahrt an der B 5. Vor dem Feuerwehrgebäude werden ausreichend dimensionierte Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge berücksichtigt.

Der im Süden des Geländes gelegene Knick soll weitestgehend erhalten bleiben. Die Knickbeseitigung konzentriert sich auf den Knickdurchbruch für die Geländezufahrt vom Fehsholmer Weg.

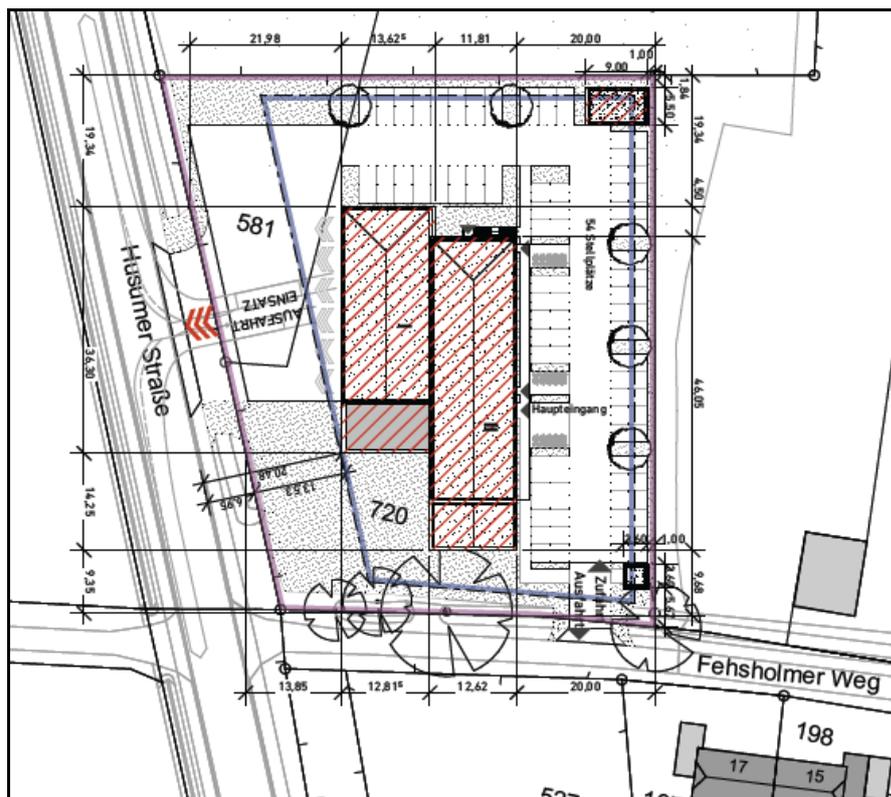


Abb. 1: Entwurf Feuerwehrgerätehaus Breklum-Struckum (dl Architekten, 26.07.2023)

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen sind im Bebauungsplan folgende Festlegungen zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung vorgesehen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugrundstück wird die Art der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,8) und der Geschossigkeit (Z). Zulässig sind bis zu zwei Vollgeschosse. Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch ein Baufenster festgesetzt, das gewisse Spielräume für Platzierung und Dimensionierung des Baukörpers einräumt. Die erforderlichen Abstände zur Bundesstraße B5 (Anbauverbot) und 5 m-Schutzabstand zum im Süden des Grundstücks gelegenen verrohrten Vorfluter 07/RL sind bei der Festlegung der Baugrenze berücksichtigt.

Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt jedoch mit Ausnahmen von Zufahrten nicht für den Bereich zwischen südlicher Baugrenze und Knickschutzzone, da in diesem Bereich die Schutzzone des verrohrten Vorfluters 07/RL liegt.

Die nördlich der Gemeinbedarfsfläche vorhandene Grünfläche (Weideland) soll dauerhaft gesichert werden, um die Zäsur zwischen den Ortslagen Breklum und Struckum zu erhalten. Entsprechend der Darstellung in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Private Grünfläche – Weideland – festgesetzt.

Der für die Eingriffe in das Schutzgut Boden und den geschützten Knick erforderliche Ausgleich wird extern erbracht. Die Zuordnung wird durch entsprechende Festsetzung gesichert.

Straßenverkehrsfläche

Der angrenzende Abschnitt der B5 ist als öffentliche Verkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Anbauverbotszone von 20 m nach Bundesfernstraßengesetz ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Vorgabe des LBV-SH, dass lediglich eine Zu-/Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge eingerichtet werden darf, wird durch Festsetzung von „Bereichen ohne Ein-/Ausfahrt“ gesichert, so dass in einem optionalen „Fenster“ von 25 m die erforderliche Zufahrt eingerichtet werden kann.

Die Sichtdreiecke der geplanten Zu-/Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge sind als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen. Für die Bereiche, die außerhalb der Fahrbahn/ Radweg liegen, erfolgen Nutzungseinschränkungen. In diesen Bereichen dürfen bauliche und sonstige Anlagen, Anpflanzungen eine maximale Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Davon betroffen sind in diesem Bereich neu gepflanzte Bäume an der B5. Der LBV-SH hat darauf hingewiesen, dass die Beseitigung/Verpflanzung von Bäumen und Bewuchs nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen darf.

Örtliche Bauvorschriften

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst in der Hand hat, soll von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO) abgesehen werden.

Hinweise zum Artenschutz

Es erfolgen Hinweise zum Artenschutz. Dies betrifft die geltenden Regelungen zur Beachtung von Eingriffsfristen an Gehölzen zum Schutz von Brutvögeln und vorgesehene Regelungen zum Schutz wildlebender Tiere durch Lichtimmissionen (§ 41 a BNatSchG im Verfahren).

5. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen¹. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen².

Die untere Denkmalschutzbehörde (Kreis Nordfriesland) weist auf das denkmalgeschützte Geesthardenhaus am Fehsholmer Weg 27 hin. Aus Sicht des Denkmalschutzes sollte die ursprüngliche Freiraumzäsur zwischen Breklum und Struckum nicht durch weitere Bauvorhaben gestört werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum gibt mit seinen Bauflächendarstellungen Aufschluss über die bauliche Nutzung am südlichen Ortsrand: durchgehende Bebauung entlang der Brückenstraße und westlich der Straße Am Mühlenberg bis an die Gemeindegrenze. Auch auf dem Gebiet der Gemeinde Struckum schließt in diesem Bereich Bebauung an und setzt sich östlich davon mit einem großflächigen Gewerbebetrieb (18. Änderung FNP der Gemeinde Struckum) fort. Durch den baulichen Bestand Am Mühlenberg/ Fehsholmer Weg ist somit keine durchgängige Freiraumzäsur mehr gegeben. Bereits mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breklum ist für diese Fläche die Darstellung eines Sondergebiets Reitsport erfolgt. Damit wurde die bauliche Nutzung dieses Bereichs bereits vorbereitet. Derzeit wird die Fläche als Hofkoppel der östlich gelegenen Hofstelle genutzt.

Der offene Landschaftsraum reicht marschseitig zwischen Grüner Weg und Fehsholmer Weg bis an die B 5 heran, so dass hier eine eindeutige Zäsur zwischen den Siedlungslagen Breklum/ Borsbüll und Struckum gegeben ist. Jedoch stellt die B5 eine eindeutige Zäsur zum offenen Landschaftsraum im Westen dar, zumal durch die Bahnlinie auch in Richtung Osten keine Verbindung zum offenen Landschaftsraum gegeben ist.

Eine Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Geesthardenhauses (Fehsholmer Weg 27) ist aufgrund der Entfernung von ca. 200 m vom geplanten Gebäude nicht erkennbar. Zumal bereits eine starke Überprägung der Umgebung durch die direkt angrenzenden großflächigen baulichen Nutzungen von Landwirtschaft und Gewerbe gegeben ist.

¹ Stellungnahme des ALSH vom 24.02.2022

² Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Immissionsschutz

Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre der Freiwilligen Feuerwehren Breklum und Struckum ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 22 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon finden durchschnittlich 6 Einsätze pro Jahr während der Nachtstunden und 16 Einsätze tagsüber statt. Dabei geht die Feuerwehr davon aus, dass mit bis zu 5 Fahrzeugen ausgerückt wird.

Die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehren finden jeweils Dienstag im zweiwöchigen Wechsel statt (19.30 – 22 Uhr). Die Jugendfeuerwehr trifft sich alle zwei Wochen freitags von 18 – 20 Uhr. Der Feuerwehrmusikzug hält montags zwischen 19 – 22 Uhr Proben im Gebäude ab.

Sowohl der Übungsbetrieb als auch die übersichtliche Zahl an jährlichen Einsätzen lassen keine unzumutbare Belastung der nächstgelegenen Immissionsorte erkennen.

7. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für die Einsatzfahrzeuge über die B 5. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt an der B 5. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG dürfen an Bundesstraßen außerhalb der bestimmten Grenzen der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Die Ausnahmegenehmigung von dem Bauverbot nach § 9 FStrG wurde in Aussicht gestellt. Der LBV-SH hat der Einrichtung einer Zu-/Abfahrt für die Einsatzfahrzeuge zugestimmt³. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der weiteren Zufahrt bzw. die Verbreiterung des vorhandenen Zufahrtsbereichs darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Lage und Zuschnitt wurden im Rahmen der Vorhabensplanung weitergehend konkretisiert und mit dem LBV-SH vorabgestimmt. Da es sich um eine Feuerwehrezufahrt handelt, hat der LBV-SH einer reinen Zufahrtsbreite von 22 m zugestimmt⁴. Die Anfahrbarkeit der Stellplatzanlage wird über den Fehsholmer Weg sichergestellt. Stellplätze werden bedarfsgerecht auf dem Grundstück eingerichtet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist darauf hin, dass gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße B5, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden dürfen. Die Grenze des Anbauverbots (20 m) ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Zudem sind die Sichtdreiecke freizuhalten. Dies betrifft insbesondere das Straßenbegleitgrün mit Graben entlang der B5. Der LBV-SH weist daraufhin, dass die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen darf.

³ Stellungnahmen des LBV-SH vom 13.01.2022, 28.11.2022 und des MWVATT vom 25.03.2022

⁴ E-Mail des LBV-SH vom 13.12.2022

Wasserversorgung

Die Versorgung soll durch Anschluss an das örtliche Netz erfolgen. Der Wasserverband Nord hat aus trinkwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung soll über das Netz des Wasserverbandes Nord erfolgen. Der Wasserverband Nord weist daraufhin, dass keine der Brandbekämpfung dienenden Zusatzstoffe (z.B. Löschschaum) in das Schmutzwasser eingeleitet werden darf.⁵

Oberflächenentwässerung

Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft auf dem Flurstück 720 die dort von Osten nach Westen verlaufende Verbandsanlage „Verrohrung 07/RL-O“ DN 1.000 und dann als DN 800 durch die B5.

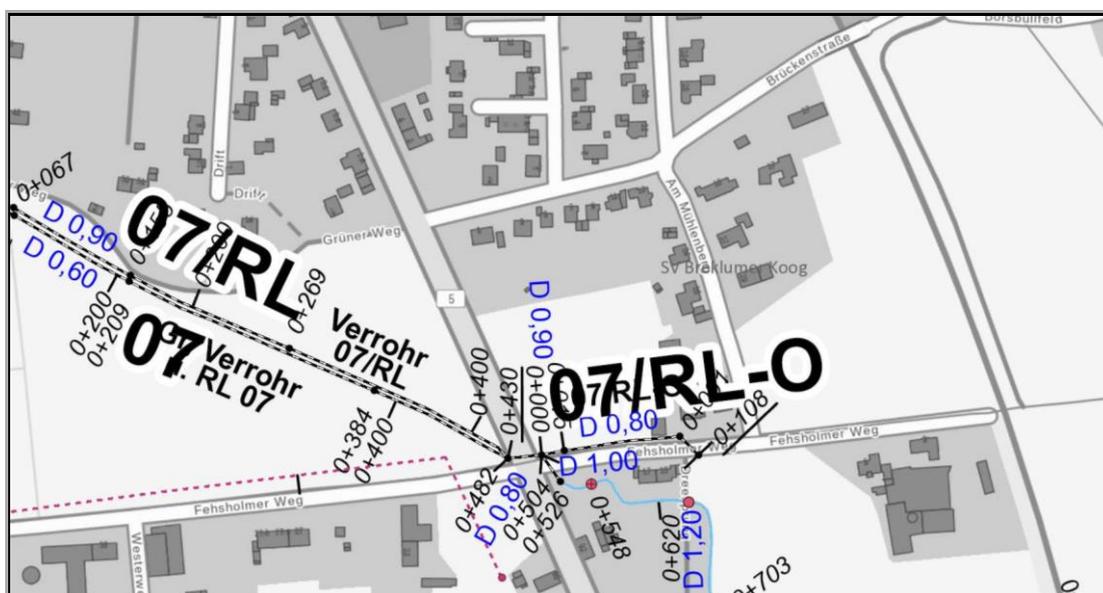


Abb. 3: Digitales Anlagenverzeichnis Wasserland Schleswig-Holstein

Sowohl vom Wasserverband Nord als auch vom Sielverband Breklumer Koog und der Unteren Wasserbehörde / Kreis Nordfriesland wurde darauf hingewiesen, dass das vorhandene Netz der Regenwasserentwässerung hydraulisch überlastet ist und daher ein Konzept zur Oberflächenentwässerung erforderlich ist.⁶

An der südwestlichen Plangebietsgrenze kreuzt der verrohrte Fehsholmer Bach die B5 mit einem Durchlass DN 800. An der südlichen Grundstücksgrenze verläuft die „Verrohrung 07/RL-O“ des Sielverbandes Breklumer Koog. Die untere Wasserbehörde⁷ und der Sielverband Breklumer Koog⁸ weisen darauf hin, dass dieser bereits in der Vergangenheit überlastet war und daher die Entwässerungsplanung eine ausreichende Retention für Starkregenereignisse vorzusehen hat.

⁵ Stellungnahme des Wasserverbandes Nord vom 23.03.2022

⁶ Stellungnahmen des Wasserverbandes Nord vom 23.03.2022 und Sielverband Breklumer Koog vom 03.03.2022

⁷ Stellungnahme des Kreises Nordfriesland (UWB) vom 26.03.2022

⁸ Stellungnahme des Sielverbandes Breklumer Koog vom 05.06.2023

Der Sielverband weist daraufhin, dass die Verrohrungen nicht überbaut werden dürfen und zudem ein Abstand von 5 m zur Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Zudem darf in die Verbandsgewässer nur unbelastetes Wasser eingeleitet werden.

Die Gemeinde Breklum hat parallel zur Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept⁹ mit Nachweis ARW-1 erarbeiten lassen (vgl. Anhang). Im Vorwege wurde durch eine Bodenuntersuchung¹⁰ die Sickerfähigkeit geprüft. Festgestellt wurde ein kf-Wert von $8,4 \times 10^{-6}$ m/s.

Ziel des Entwässerungskonzeptes ist der weitgehende Erhalt eines naturnahen Wasserhaushalts, die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen, damit es nicht zu einer zusätzlichen Belastung oberirdischer Fließgewässer kommt. Aufgrund der Intensität des vorgesehenen Eingriffes durch die geplante Bebauung wird eine deutliche Schädigung des Wasserhaushalts erwartet.

Das Entwässerungskonzept sieht daher folgende Maßnahmen vor:

- Etwa ein Drittel der Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses werden als intensive Dachbegründung vorgesehen. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird einer Versickerung in einer Rohr-Rigole zugeführt. Das auf den übrigen Dachflächen sowie auf der Dachfläche des Nebengebäudes (extensiv begrünt) anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls einer Versickerung in Rohr-Rigolen zugeführt.
- Das von der Stellplatzzufahrt anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und einer Versickerung in Rohr-Rigolen zugeführt.
- Das von den Stellflächen und dem Anfahrbereich des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser wird einer Mulden-/Beckenversickerung zugeführt.
- Das im Bereich des Waschplatzes anfallende Wasser wird durch einen Leichtflusssigkeitsabscheider vorbehandelt und in die Schmutzwasser-Vorflut abgeleitet.

⁹ Haase und Reimer Ingenieure: Entwässerungskonzept und Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1 für Schleswig-Holstein, 01.09.2023

¹⁰GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH: Baugeologisches Gutachten zum Bauvorhaben Feuerwehrwache Breklum/Struckum (03.11.2022)

8. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und gegebenenfalls daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind.

9. Umweltbericht¹¹

9.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum Struckum“ verfolgt die Gemeinde Breklum das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Gemeinden Breklum und Struckum zu schaffen.

Das Plangebiet liegt an der B 5 nördlich des Fehsholmer Weges. Direkt südlich des Plangebietes verläuft die Gemeindegrenze zwischen Breklum und Struckum.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv als Grünland genutzt.

Im Süden des Plangebietes, nördlich des Fehsholmer Weges, verläuft ein Knick mit Wall und mehreren Einzelbäumen.

Es sind eine Fahrzeughalle, Werkstätten, Sanitärtrakt, Lager, Schulungsraum, Raum für die Jugendfeuerwehr und Übungsraum für den Feuerwehrmusikzug vorgesehen. Die Zufahrt für Privat-PKW soll über den Fehsholmer Weg erfolgen. Die Stellplätze sind im Norden und Osten des Geländes angeordnet. Die verkehrliche Erschließung für die Einsatzfahrzeuge erfolgt direkt über eine neu zu schaffende Zufahrt an der B 5.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,72 ha.

Die erforderliche 28. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Verfahren.

¹¹ **Bearbeitung: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup**

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festgesetzt. Zum Ausgleich werden entsprechende externe Maßnahmen definiert.</i> <p>§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine Relevanzprüfung sowie die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen auf Artengruppen-Niveau</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein Mindestmaß reduziert.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
<p>Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein
<p>Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Der Erlass zum Umgang mit Regenwasser soll primär in Neubaugebieten Anwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es werden Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt (s. Schutzgut Wasser)</i>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
<p>Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ein ca. 200m westlich des geplanten Neubaus gelegenes Baudenkmal (Geesthardenhaus) wurde bei der Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. Schutzgut Kultur- und Sachgüter)</i> - <i>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden (Stellungnahme Archäologisches Landesamt (24.02.2022)).</i>

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden.

Fachpläne

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum 1 (2020) finden sich für das Plangebiet und die nahe Umgebung keine Darstellungen.

In der 1. Änderung des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Breklum (2003) wird südlich der im Norden vorhandenen Bebauung (Brückenstraße) eine Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen dargestellt.

Im Westen des Plangebietes an der B5 wird ein Knick dargestellt, der nicht mehr vorhanden ist.

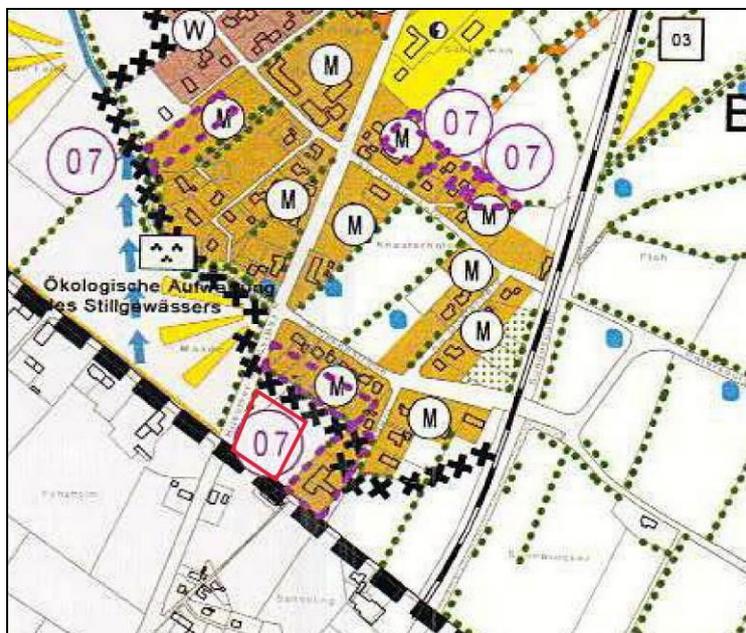


Abb.4: Ausschnitt 1. Änd. Landschaftsplan Gemeinde Breklum (2003) mit Plangebiet

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breklum sieht im überplanten Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt nördlich der vorliegenden Planung eine Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen dar.

Eine bauliche Nutzung der Fläche wurde bereits durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (2012, s.u. Sonderbaufläche Reitsport) vorbereitet.

Durch den Neubau eines durch die Gemeinden Breklum und Struckum gemeinsam genutzten Feuerwehrhauses verändert sich das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben, da bereits im Norden, Osten und Süden Siedlungsflächen vorhanden sind und nach Westen eine deutliche Zäsur durch die B5 gebildet wird. Durch die Ausweisung einer Grünfläche – Weide – nördlich des Plangebietes bleibt eine schmale Grünstäbe erhalten.

Aus Sicht der Gemeinde Breklum ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um den Neubau eines Feuerwehrhauses an einer für beide Gemeinden zentralen und verkehrlich gut angebundenen Stelle zu ermöglichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Breklum nicht gesehen.

Es sind keine **Biotopverbundflächen** in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP)** Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 liegt Breklum an einer Landesentwicklungsachse. Weiterhin wird östlich von Breklum eine Bundesstraße - Neubau geplant – dargestellt.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) liegt Breklum in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die vorhandenen Siedlungsbereiche von Breklum und Struckum sind als baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete dargestellt

Weiterhin ist östlich von Breklum die Planung einer überregionalen Straßenverbindung (Bundesstraße) dargestellt.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Breklum (11. Änderung, 2012) ist das Plangebiet als Sonderbaufläche Reitsport/ Grünfläche Reitsport dargestellt.

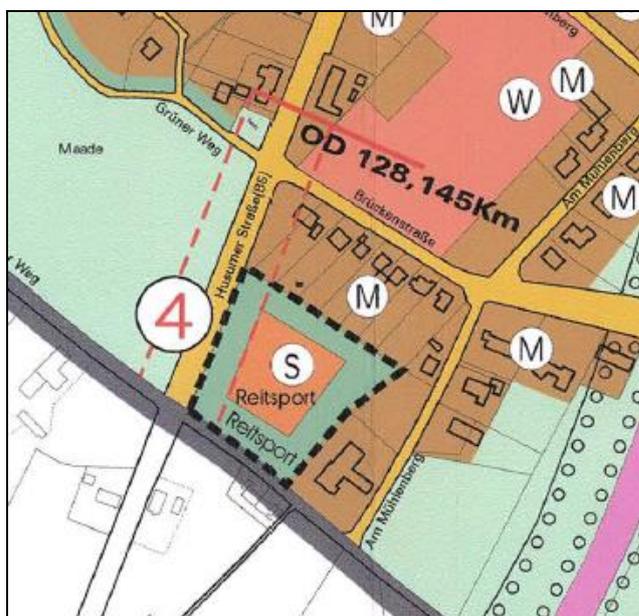


Abb.5: Ausschnitt 11. Änderung FNP Gemeinde Breklum (2012)

Schutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete.

9.2. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß baugelogischem Gutachten (Dr. Ruck + Partner, 03.11.2022) wurden folgende Schichten angetroffen:

- Auffüllung (kiesige, schwach schluffige Sande, teilweise humos, Lagerung mitteldicht)
- Mutterboden (humose sandige, tonige und schwach kiesige Schluffe, Lagerung mitteldicht)
- Geschiebemergel (sandige, tonige und schwach kiesige Schluffe, Konsistenz weich oder steif)
- Schluff (sandige bis sehr stark sandige und teils tonige Schluffe, Konsistenz von weich bis steif)
- Sand (fein- und mittelsandige Grobsande, Lagerung mitteldicht)

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG bestehen.

Auswirkungen

Baubedingt können durch temporäre Flächeninanspruchnahme (v.a. Baustellenzufahrten, Baustraßen, Materiallager) sowie Aus- und Einbau der Substrate negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen.

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und als Archiv der Kulturgeschichte verloren.

Bewertung

Die geplanten Versiegelungen haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge und führen somit zu erheblichen Auswirkungen und sind durch entsprechende externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. E+A-Bilanz). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt über ein Ökokonto.

Schutzgut Fläche

Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich, entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan¹², um eine bislang nicht baulich genutzte Freifläche. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt.

¹² 11. Änderung FNP Gemeinde Breklum (2012): Darstellung als Sonderbaufläche Reitsport/ Grünfläche Reitsport

Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Bewertung

Da es sich um ein zukünftig durch zwei Gemeinden genutztes Feuerwehrgerätehaus handelt, ist ein zentraler, verkehrlich gut angebundener, von beiden Ortslagen gleich schnell erreichbarer Standort erforderlich. In diesem Bereich sind keine günstig gelegenen, baulich vorgeprägten Flächen vorhanden. Die überplante Fläche ist gemäß bisheriger Darstellung im Flächennutzungsplan zu einem großen Teil zwar als Sonderbaufläche dargestellt, aber tatsächlich nicht baulich genutzt.

Der vorhandene Bedarf an Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehrgerätehaus) kann somit nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche (Flächenverbrauch) gedeckt werden, da keine Innenentwicklungspotentiale in entsprechend geeigneter Lage vorhanden sind.

Der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Bestand

Gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Stellungnahme Kreis Nordfriesland, 26.03.2022) kreuzt an der südwestlichen Plangebietsgrenze der hier verrohrte Fehsholmer Bach die B5 mit einem Durchlass DN 800.

An der südlichen Grundstücksgrenze verläuft die Rohrleitung 07/RL-O des Sielverbandes Breklumer Koog.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gemäß baugelogischem Gutachten (Dr. Ruck + Partner, 03.11.2022) wurde nach Abschluss der Sondierungen in den Bohrlöchern teilweise Wasser in einer Tiefe unterhalb von 1,70 m unter GOK entsprechend ca. 2,35 m NHN angetroffen. Der Wasserstand kann im jahreszeitlichen Gang sehr stark schwanken. Es handelt sich vermutlich um Stauwasser, welches sich auf dem schlecht durchlässigen Geschiebemergel staut. Der Bemessungswasserstand wird mit 4,0 m NHN angesetzt.

Auswirkungen

Anlagebedingt wird durch Überbauung/Versiegelung die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung im Bereich der geplanten Neubauten unterbunden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird erhöht.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind zu minimieren, indem Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt und umgesetzt werden¹³ (s. E+A-Bilanz).

Durch Bodenuntersuchung wurde die Sickerfähigkeit des Bodens bestimmt.

Das Entwässerungskonzept sieht die Schaffung von Verdunstungs- und Versickerungsvorrichtungen vor, so dass kein zusätzlicher Abfluss von dem Baugrundstück in die Vorflut erfolgt (Maßnahmen s. E+A-Bilanz Schutzgut Wasser).

Bewertung

Aufgrund der geplanten Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung ist durch die zusätzliche Vollversiegelung im Plangebiet nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts zu rechnen.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv als Grünland (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland) genutzt.

An der B5, direkt östlich an den Fuß-/Radweg angrenzend, sind drei junge Straßenbäume vorhanden.

Im Süden des Plangebietes, nördlich des Fehsholmer Weges verläuft ein Knick mit Wall und mehreren Einzelbäumen. Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Auswirkungen

- Für die Anlage der PKW-Zufahrt vom südlich gelegenen Fehsholmer Weg ist ein 11 m breiter Knick-Durchbruch erforderlich.
- Drei junge Straßenbäume stehen im Bereich der Sichtdreiecke der Zu-/Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge. In diesen Bereichen dürfen Anpflanzungen eine maximale Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Die Bäume sind so weit zu versetzen, dass sie außerhalb der Sichtdreiecke stehen.

Ergebnis/Bewertung

Die erforderliche Knickrodung ist durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren (s. E+A-Bilanz).

Schutzgut Tiere

Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben. Zur Minimierung von Auswirkungen sind Festsetzungen zur Beleuchtung zu treffen (s. E+A-Bilanz).

¹³ vgl. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (10.10.2019)

Artenschutzrechtliche Bewertung (Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG)

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Auf eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der anthropogenen Vorbelastung (Lage direkt an der B5) des überplanten Landschaftsausschnitts verzichtet.

Untersuchungsraum

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein als Pferdeweide intensiv genutztes Grünland. Im Süden des Plangebietes, nördlich des Fehsholmer Weges, verläuft ein Knick.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist der Neubau eines gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses der Gemeinden Breklum und Struckum geplant.

Die Zufahrt für Privat-PKW erfolgt von Süden vom Fehsholmer Weg. Für die Zufahrt ist ein 10 m breiter Knickdurchbruch erforderlich. Die Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge geht nach Westen direkt auf die B5.

Von der Baumaßnahme sind voraussichtlich folgende Biotoptypen betroffen:

- Intensivgrünland
- Gehölzstrukturen (Knick, Straßenbäume)

Relevanzprüfung

Auf der Grundlage der betroffenen Biotoptypen bietet das Plangebiet Potenzial für das Vorkommen folgender Tierarten:

- Fledermäuse (Baumhöhlen)
- Vögel (Gehölzstrukturen)

Es wurde eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde die Fläche auf relevante Habitate geschützter Arten abgesucht.

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze (Baumhöhlen) haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse.

Die Gehölze im Bereich des geplanten Knickdurchbruches sind jüngeren Alters und weisen keine fledermausrelevanten Strukturen auf. Dieses gilt auch für die jungen Straßenbäume.

Quartiere von Fledermäusen werden somit nicht beeinträchtigt.

Eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Die Artengruppe Fledermäuse wird daher nicht weiter behandelt.

Brutvögel

Das Plangebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für Gehölzbrüter. Durch den Verkehr auf der angrenzenden B5 besteht eine Vorbelastung.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben eine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum von Vogelarten. Durch die bestehende intensive Nutzung der angrenzenden B5 besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Zur Umsetzung der Planung ist ein Knickdurchbruch von 11 m Breite erforderlich.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern nicht zu erwarten.

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Gehölzbrüter kann ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Gehölzbrüter kann sicher ausgeschlossen werden. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen ist somit sicher auszuschließen.

Fazit

Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Fledermäuse und Gehölzbrüter als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die Gehölze im Bereich des geplanten Knickdurchbruches sowie die Straßenbäume weisen keine fledermausrelevanten Strukturen auf. Eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Gehölzbrüter kann eine mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, da die Gehölzrodung per Gesetz außerhalb der Brutzeit erfolgen muss.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit nicht ein.

Schutzgut Biologische Vielfalt¹⁴

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist aufgrund der anthropogenen Überprägung keine besondere Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften und Biotopen vorhanden. Hier ist ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere gegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Bestandes und der Auswirkungen auf die Schutzgüter verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es durch die Planung nicht zu Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt kommt.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum Geest im Übergang zur Marsch. Das Plangebiet an sich ist eben mit Höhen von 4 - 6 m ü. NHN. Richtung Osten (deutlich außerhalb des Plangebietes) steigt das Gelände an zu einem Geestrücken, nach Westen, westlich der B 5, fällt das Relief langsam Richtung Marsch ab.

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet und der näheren Umgebung ist durch die vielbefahrene B5 stark anthropogen überprägt.

Marschseitig der B5 ist der offene Landschaftsraum zwischen Grüner Weg (Breklum) und Fehsholmer Weg (Struckum) deutlich wahrnehmbar und stellt eine Zäsur zwischen den Siedlungslagen dar. Im Bereich des Plangebietes geestseitig der B5 ist diese Zäsur so nicht wahrnehmbar, da die Bebauung Am Mühlenberg (rückwärtig des Plangebietes) bis an den Fehsholmer Weg und die südlich davon vorhandene Bebauung heranreicht.

Kleinräumig hat das Landschaftsbild als Intensivgrünland mit südlich angrenzendem Knick eine mittlere Bedeutung.

Nach Süden und Norden (hier z.T. außerhalb des Plangebietes) sind Gehölzstrukturen vorhanden, nach Westen und Osten nicht.

¹⁴ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“



Foto 1: Blick entlang des Fehsholmer Weges nach Westen



Foto 2: Blick entlang der B5 nach Norden

Auswirkungen

Für das Feuerwehrgerätehaus sind zwei Vollgeschosse mit zum Teil mit begrüntem Dach vorgesehen.

Die Planung verändert das Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Plangebiet zwar erheblich, da aber zu allen Seiten bereits anthropogene Nutzungen vorhanden sind (Norden, Osten, Süden Siedlungsflächen, Westen Verkehrsfläche) entwickelt die Planung keine Fernwirkung.

Ergebnis/Bewertung

Durch den geplanten Neubau kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im anthropogen stark überprägten Nahbereich des Vorhabens.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche, die überwiegend von Siedlungsflächen umgeben ist.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Auswirkungen

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung der Orte Breklum und Struckum.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestand

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt im Nahbereich von wohnbaulichen Nutzungen. Diese grenzen im Norden direkt an das Plangebiet an, im Osten und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen bzw. der Fehsholmer Weg.

Auswirkungen

Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre der Freiwilligen Feuerwehren Breklum und Struckum ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 22 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon finden durchschnittlich 6 Einsätze pro Jahr während der Nachtstunden und 16 Einsätze tagsüber statt. Dabei geht die Feuerwehr davon aus, dass mit 5 Fahrzeugen ausgerückt wird.

Die Einsatzfahrzeuge verlassen das Gelände auf der Westseite des geplanten Gebäudes direkt auf die B5, so dass zu der Bebauung östlich und südöstlich eine Abschirmung durch das neue Gebäude bestehen wird. Die Wohngebäude im Norden sind von der Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge nahezu 100 m entfernt. Hier besteht eine Abschirmung durch die im südlichen Teil der Gärten vorhandenen Gehölze.

Die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehren finden jeweils Dienstag im zweiwöchigen Wechsel statt (19.30 – 22 Uhr). Die Jugendfeuerwehr trifft sich alle zwei Wochen freitags von 18 – 20 Uhr. Der Feuerwehrmusikzug hält montags zwischen 19 – 22 Uhr Proben im Gebäude ab.

Bewertung

Sowohl der Übungsbetrieb als auch die übersichtliche Zahl an jährlichen Einsätzen lassen keine unzumutbare Belastung der nächstgelegenen Immissionsorte erkennen.

Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist nicht zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde befindet sich das denkmalgeschützte Geesthardenhaus Fehsholmer Weg 27 in der Umgebung des Plangebietes.

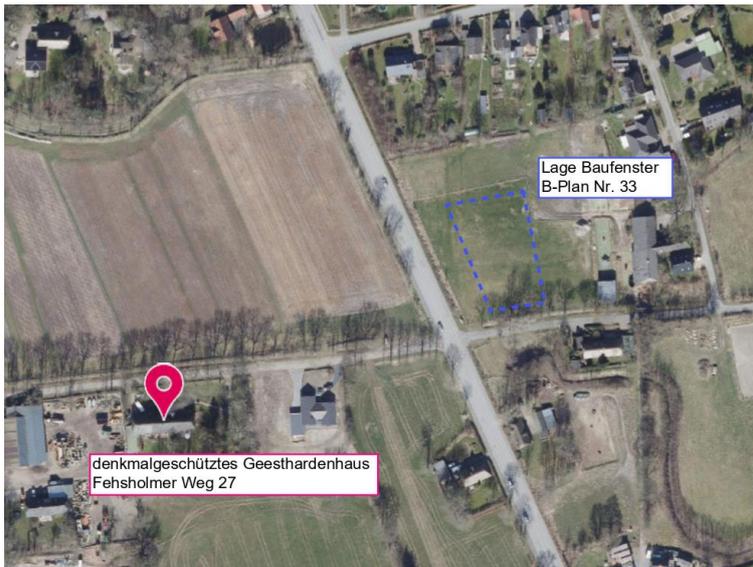


Abb.6: Lage denkmalgeschütztes Gebäude / Baufenster (Quelle: DANord)

Auswirkungen

Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.

Das denkmalgeschützte Gebäude liegt ca. 200 m westlich des geplanten Baufensters.

Bewertung

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen deutlichen Zäsur durch die vielbefahrene B5 ist hier eine Beeinträchtigung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes nicht erkennbar.

Auch wenn derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar sind, ist gleichwohl stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt

- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung der Gehölzstrukturen und Teiche als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden
<ul style="list-style-type: none"> – Temporäre Flächeninanspruchnahme, Aus- und Einbau der Substrate (baubedingt) ➤ Minimierung durch Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der Erschließungsplanung – Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt) ➤ Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen (s. E+A-Bilanz)
Schutzgut Fläche
<ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (anlagebedingt) ➤ Aufgrund fehlender Innenentwicklungspotenziale kann der bestehende Flächenbedarf für ein Feuerwehrgerätehaus nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche gedeckt werden.
Schutzgut Wasser / Grundwasser
<ul style="list-style-type: none"> – Unterbindung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung durch Versiegelung im direkten Plangebiet (anlagebedingt) – Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt) ➤ Minimierung durch Maßnahmen der naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung
Schutzgut Pflanzen und Biotope
<ul style="list-style-type: none"> – Knickrodungen zur Erschließung des Plangebietes (anlagebedingt) ➤ Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen ➤ Versetzung von drei jungen Straßenbaumes
Schutzgut Tiere
<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln durch Gehölzrodungen (anlagebedingt) ➤ Rodung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb 01.03. - 30.09.) – Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nacht-aktive Insekten und Fledermäuse) (betriebsbedingt) ➤ Minimierung durch Empfehlungen zur Beleuchtung
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich (anlagebedingt) ➤ Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Festsetzungen zur Eingrünung nach Osten
Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> – denkmalgeschütztes Wohngebäude 200 m westlich des Plangebietes ➤ Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden B5 sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit erheblich negativen Emissionen ist durch die B-Planänderung nicht zu rechnen (s. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt).

Soweit möglich soll Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die entsprechenden örtlichen Netze erfolgen.

Es wird seitens des Wasserverbandes Nord darauf hingewiesen, dass keine der Brandbekämpfung dienenden Zusatzstoffe (z.B. Löschschaum) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden dürfen.

Es wurde ein Konzept zur Oberflächenentwässerung mit Nachweis ARW-1 erstellt und Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung benannt (Haase+Reimer, 2023).

Die Beseitigung von Restabfall erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

9.3. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Boden

Eingriff

Im Plangebiet ist folgende Versiegelung geplant:

	Fläche m ²	GRZ	GR m ²
Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr	4.770	0,8	3.816

Somit ergibt sich eine maximale Neuversiegelung (Vollversiegelung) von 3.816 m²

Eingriffsvermeidung und -minimierung

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i.V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und – ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06-Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,5 m mit steilen Flanken zu achten. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Die Unterbodendepots sollten 4 m Höhe nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein (bei einer Menge von ≥ 30 m³ bzw. ≥ 1.000 m³), ist ein entsprechender Antrag (Antrag auf Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später un bebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen

Ausgleich

Die geplante Neuversiegelung erfordert folgenden Ausgleich:

Neuversiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche	Ökopunkte
3.816 m ²	0,5	1.908 m ²	1.908

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird über den gemeindeeigenen Flächenpool (Flurstück 294, Flur 1, Gemarkung Breklum/ nördlich der Drelsdorfer Straße/L28) umgesetzt werden.

Gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (Mail vom 5.5.2023) wurden bereits einige Ausgleichsverpflichtungen dem Flurstück zugeordnet. Weiterhin liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop auf der Fläche, das nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.

Gesamtgröße des Flurstücks gemäß ALKIS DANord	19.310 m²
<i>Abzüglich Bauvorhaben Möbel Jessen (Az.:67.32.1-124/14)</i>	<i>- 2.035 m²</i>
<i>Abzüglich Brückenaustausch Kirchenweg (Az.: 67.31.4.5-05/19)</i>	<i>- 51 m²</i>
<i>Abzüglich Brückenaustausch Drelsdorfer Straße (Az.: 67.31.4.5-05/18)</i>	<i>- 526 m²</i>
<i>Abzüglich Brückenaustausch Maadeweg (Az.: 67.31.4.5-04-19)</i>	<i>- 23 m²</i>
<i>Abzüglich gesetzlich geschütztes Biotop (arten- und strukturreiches Dauergrünland)</i>	<i>- 7.175 m²</i>
<i>Abzüglich B-Plan 33 „Feuerwehrgerätehaus Breklum – Struckum“</i>	<i>- 1.908 m²</i>
Verbleiben für weitere Projekte	7.592 m²

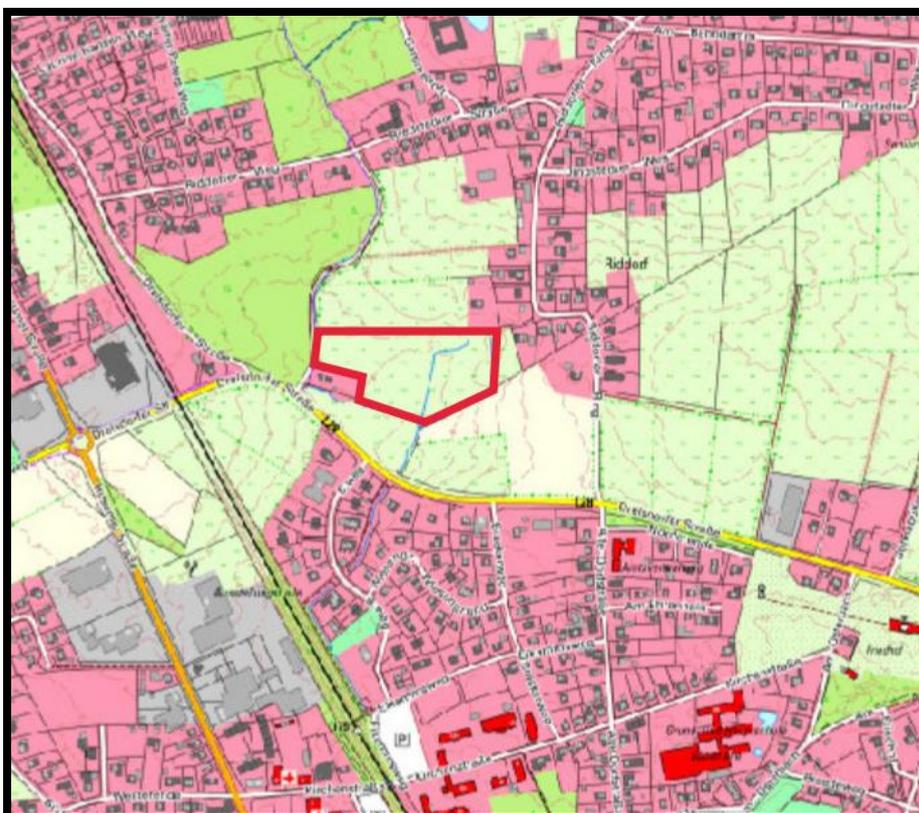


Abb.7: Lage der Ausgleichsfläche – gemeindeeigener Flächenpool

Schutzgut Wasser

Eingriff

- Neuversiegelung (Vollversiegelung) von maximal 3.816 m²

Eingriffsvermeidung und -minimierung

Folgende Maßnahmen werden im Entwässerungskonzept / in der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (Haase+Reimer Ingenieure, 2023) benannt:

- Etwa ein Drittel der Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses werden als intensive Dachbegründung vorgesehen. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird einer Versickerung in einer Rohr-Rigole zugeführt. Das auf den übrigen Dachflächen sowie auf der Dachfläche des Nebengebäudes (extensiv begrünt) anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls einer Versickerung in Rohr-Rigolen zugeführt.
- Das von der Stellplatzzufahrt anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und einer Versickerung in Rohr-Rigolen zugeführt.
- Das von den Stellflächen und dem Anfahrbereich des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser wird einer Mulden-/Beckenversickerung zugeführt.
- Das im Bereich des Waschplatzes anfallende Wasser wird durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider vorbehandelt und in die Schmutzwasser-Vorflut abgeleitet.

Ausgleich

- Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Eingriff

- Zur Anlage der PKW-Zufahrt muss nördlich des Fehsholmer Weges ein 11 m breiter Knickdurchbruch erfolgen.
- Drei junge Straßenbäume stehen im Bereich der Sichtdreiecke der Zu-/Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge. In diesen Bereichen dürfen Anpflanzungen eine maximale Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- Knickschutzzone von 3 m zum Knickfuß des verbleibenden Knickabschnitts am Fehsholmer Weg
- Die drei jungen Straßenbäume sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung so weit zu versetzen, dass sie außerhalb der Sichtdreiecke stehen.

Ausgleich

Die Knickrodung muss folgendermaßen ausgeglichen werden:

	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichserfordernis
Rodung 11 m Knick	1:2	22 m

Der erforderliche Knickausgleich wird extern über das beim Kreis Schleswig-Flensburg mit dem Az. 661.4.04.085.2022.00 geführte Knick-Ökokonto in Handewitt (Knickkompensationskonto „Naturprodukte Medelby GmbH“, Gemarkung Jarplund, Flur 002, Flurstück 148) erbracht. Der Antrag auf Knickrodung wird gestellt.

Der unterschriebene Vertrag bzw. die Bestätigung der Ausbuchung liegt zum Satzungsbeschluss vor.

Eingriff Schutzgut Tiere

Eingriff

- Lichtemissionen können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- allgemeiner Artenschutz (§ 41 a BNatSchG¹⁵): Es sind Fledermaus- und Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen.
- Für die Außenbeleuchtung wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden

Ausgleich

- Kein Ausgleich erforderlich

Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Eingriff

- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Nahbereich. Aufgrund vorhandener Gebäude- und Gehölzstrukturen entsteht keine Fernwirkung.

Eingriffsvermeidung und -minimierung

- Zur Durchgrünung des Plangebietes sind auf dem Grundstück mindestens 5 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als heimische, für den Standort geeignete Art wird Hainbuche (*Carpinus betulus*) empfohlen.

Ausgleich

- Kein Ausgleich erforderlich

¹⁵ Die am 24. Juni 2021 vom Bundestag neu beschlossene Regelung gegen „Lichtverschmutzung“ gilt für Neuerrichtungen und wesentliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen, sobald die zugehörige Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG erlassen ist.

9.4. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (im Detail s. E+A-Bilanz)

Schutzgut Wasser

- Maßnahmen zur naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung (im Detail s. E+A-Bilanz)

Schutzgut Pflanzen

- Knickschutzzone von 3 m zum Knickfuß des verbleibenden Knickabschnitts am Fehsholmer Weg
- Der junge Straßenbaum im Bereich der Zufahrt ist zu versetzen.

Schutzgut Tiere

- Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September)
- allgemeiner Artenschutz (§ 41 a BNatSchG): Es sind Fledermaus- und Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen.
- Für die Außenbeleuchtung wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden

Schutzgut Landschaftsbild

- Zur Durchgrünung des Plangebietes sind auf dem Grundstück mindestens 5 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als heimische, für den Standort geeignete Art wird Hainbuche (*Carpinus betulus*) empfohlen.

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

Der Ausgleich von 1.908 m²/Ökopunkten erfolgt über das gemeindeeigene Flurstück 294, Flur 1, Gemarkung Breklum (nördlich der Dreisdorfer Straße/L28).

Schutzgut Pflanzen

- 22 m Knickneuanlage über Ökokonto Az. 661.4.04.085.2022.00 (Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg, Gemarkung Jarplund, Flur 002, Flurstück 148, Knickkompensationskonto „Naturprodukte Medelby GmbH“)

9.5. Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen innerhalb des Plangeltungsbereiches gering.

9.6. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Nordfriesland.

Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 33 „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Breklum Struckum“ möchte die Gemeinde Breklum die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Gemeinden Breklum und Struckum zu schaffen.

Der Neubau soll angrenzend an die B5 an der südlichen Grenze der Gemeinde Breklum erfolgen.

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Knickrodung) werden extern über einen Flächenpool bzw. ein Ökokonto erbracht.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Quellen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, 10.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I
- Landschaftsplan Gemeinde Breklum (2003)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- 11. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Breklum (2012)
- Dr. Ruck + Partner, 03.11.2022: Baugeologisches Gutachten
- Kreis Nordfriesland, Stellungnahme vom 26.03.2022
- Sielverband Breklumer Koog, Stellungnahme vom 03.03.2022:
- Haase+Reimer Ingenieure, 12.01.2023 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach ARW-1
- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde
- Archäologisches Landesamt, Stellungnahme vom 24.02.2022

10. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet.)

Nutzung	Fläche (m²)	Anteil (%)
Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr –	4.777	66,3
Maßnahmenfläche „Knickschutzzone“	223	3,1
Private Grünfläche – Weideland -	1.674	23,3
Straßenverkehrsfläche	526	7,3
Gesamt (= Geltungsbereich)	7.200	100,0

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Breklum, am

-Bürgermeister-

Anlagen

Anlage 1: Baugeologisches Gutachten zum Bauvorhaben Feuerwehrwache Breklum/Struckum (GMTU Dr. Ruck + Partner GmbH, 03.11.2022)

Anlage 2: Entwässerungskonzept mit ARW1-Nachweis (Haase + Reimer Ingenieure, 01.09.2023)